

6.III.1919

46

Die tschechische Zahlungsverweigerung.

Was Deutschösterreich antworten sollte.

Der Wiener Bevollmächtigte der tschechoslowakischen Regierung hat in der Gesandtenkonferenz in Wien vom 4. d., die sich mit dem Telegramm der Friedenskonferenz betreffend die Auszahlung des Märzcoupons befasste, die Erklärung abgegeben, daß sich die tschechoslowakische Regierung sowohl an dem Dienst der Kriegsschulden als auch der Kriegsschulden des ehemaligen Österreich mit keiner wie immer gearteten Quote beteiligen könne.

Ohne sich mit der unmöglichen Motivierung dieser Haltung beschäftigen zu wollen, bekräftigt sich die deutschösterreichische Regierung, die tschechoslowakische Regierung auf die unvermeidlichen Konsequenzen einer solchen Haltung aufmerksam zu machen.

Es ist von geringerer Bedeutung, daß die tschechoslowakische Regierung, solange sie es ablehnt, irgendeinen Teil der Verpflichtungen des alten Österreich zu übernehmen, sie auch nicht als rechtmäßige Eigentümerin irgendeines Aktivums der alten Monarchie angesehen werden kann, daß sie insolange auch das frühere Staats Eigentum auf tschechoslowakischem Territorium, die Eisenbahnen, die öffentlichen Gebäude, die Depots usw., nur aus dem Titel der Gewalt und aus keinem Rechtstitel besitzt. Sie kann auch insolange selbstverständlich keinen Anspruch erheben auf irgendwelches Eigentum des österreichischen Staates, das sich in anderen Teilen des ehemaligen Reiches befindet. Und insbesondere müßte das Nebeneinkommen, das über die Güter der Sozialdemobilisierung zwischen Deutschösterreich und der Tschecho-Slowakei unter der Voraussetzung einer Einigung über die Sukzession getroffen wurde, als null und nichtig erklärt, sowie jeder Kontrollanspruch der tschechoslowakischen Regierung über die Gestión mit österreichischem Staats Eigentum in Deutschösterreich abgelehnt werden.

Vielleicht ist jedoch eine andere Konsequenz. Deutschösterreich ist ebensowenig eo ipso Rechtsnachfolger des alten Österreich wie die tschechoslowakische Republik, und die deutschösterreichische Regierung kann die Gestión für den Schuldendienst des ehemaligen Österreich nur über Vertrauung und wenigstens stillschweigender Ermächtigung der anderen, auf dem Boden Österreichs entstandenen Staaten provisorisch fortführen. Wenn nun der tschechoslowakische Staat diese Ermächtigung ausdrücklich verweigert, die anderen Staaten sie zumindest nicht ausdrücklich erteilen, so könnte der deutschösterreichische Staat, so fehlt ihm die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Kredits am Herzen liegt, in Zukunft nur jenen Teil der ehemaligen österreichischen Schulden verzinsen und zurückzahlen, der nach vorläufiger Schätzung bei einer Verteilung der Aktiven und Passiven auf Deutschösterreich entfallen würde, das wäre, bei Einbeziehung der geschlossenen Sprachgebiete in den Sudetenländern und des deutschen Südtirol, etwa 36 Prozent.

Es könnte demnach die deutschösterreichische Regierung, solange die tschechoslowakische Regierung auf dem geäußerten Standpunkt steht und die anderen Staaten ihre Haltung nicht klarlegen, in Zukunft keine wie immer geartete Zahlung auf Rüdnung der Monarchie, die über die Quote von 36 Prozent oder das deutschösterreichische Selbstinteresse hinausgeht, mehr leisten. Rückständige Lieferungsforderungen an das Terar könnten nur mehr gegenüber deutschösterreichischen Unternehmen beglichen werden, gegenüber Ungarn und Bürgern des Zolllandes nur mehr mit 36 Prozent. Coupons und Fälligkeiten der ehemaligen österreichischen Staatschuld — die Märzcoupons bereits inbegrißen — könnten nur voll bezahlt werden, soweit sie erweislich von Deutschösterreichern beansprucht werden, und mit 36 Prozent, soweit die betreffenden Paviere Eigentum von Ungarn oder Bürgern des Zolllandes sind. Auch diese 36 Prozent würden nur unter der ausdrücklichen Erklärung geleistet werden, daß sie den Anteil Deutschösterreichs und des deutschen Südtirol mitenthalten, und daß eine entsprechende Reduktion erfolgen müßte, wenn diese Gebiete nicht als zu Deutschösterreich gehörig erkannt würden. Zur Feststellung der Staatsbürgerschaft des Einreichers werden neben dem Uffidavit noch allerlei andere Sicherungen getroffen werden müssen. Unter anderem würden die Kriegsanleihebestände der Versicherungsanstalten und Versicherungsgesellschaften, die in aucta Österreich arbeiten, insbesondere die enormen Bestände der Allgemeinen Pensionsanstalt, nur soweit honoriert werden, als sie zur Deckung deutschösterreichischer Versicherter bestimmt sind.

Da auch die Bankschuld an den Kriegsschulden gehört, bezüglich der der tschechoslowakische Staat keine Verpflichtung übernehmend will, so kann der tschechoslowakische Staat auch keinen Anspruch erheben auf den Goldbestand und die sonstigen Aktiven der österreichisch-ungarischen Bank, und es würde sich auch die Frage erheben, ob nicht zur Sicherung der Rechtsansprüche der Bank die tschechischen Giroinhabungen bei der Notenbank provisorisch zu sperren wären.

Das wäre ungefähr die Antwort, die der deutschösterreichische Staat der tschechoslowakischen Regierung zu erteilen hätte. Bei aller Bedachtnahme auf die Gründlichkeit eines freundlichen Verhältnisses zum tschechoslowakischen Staat, bei aller unzweckhafter Abhängigkeit von dorthin liegenden Sicherungen, können wir die Lieder doch mit unseren Kopien rauhen

lassen, und vor allem dürfen wir nichts tun, was die tschechische Behauptung zu rechtfertigen scheine, als wäre die Tschecho-Slowakei ein Teil des alten Österreich, sondern ein Teil der Entente, Deutschösterreich und Ungarn gegen die einzigen Rechtsnachfolger der alten Monarchie. Würden wir unter solchen Umständen den Schuldendienst der Monarchie fortführen, so wäre tatsächlich dieses Bräudia geschaffen.

Dr. Alfred Schönner.